Art. 2 GG

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Bundesrecht

I. - Die Grundrechte

Titel: Grundgesetz für die Bundesrepublik Normgeber: Bund

Deutschland

1

Redaktionelle Abkürzung: GG Gliederungs-Nr.: 100-1

Normtyp: Gesetz

Art. 2 GG – Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung/Leben/körperliche Unversehrtheit/Freiheit der Person

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) ¹Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. ²Die Freiheit der Person ist unverletzlich. ³In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.